

Der Bürgermeister

Hilden, den 28.11.2007

AZ.: IV/68



Hilden

WP 04-09 SV 68/039

Beschlussvorlage

öffentlich

Betr.: Satzung vom über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebüh-rensatzung) der Stadt Hilden

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	12.12.2007			

Beschlussvorschlag:

" Der Rat der Stadt Hilden beschließt:

Die in vollem Wortlaut vorliegende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (Anlage) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass die mit der Sitzungsvorlage Nr. 68/033 - Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung - für das Haushaltsjahr 2007 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Günter Scheib

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle:	Bezeichnung: Straßenreinigungsgebühren	
Kosten	vorgesehen im	Haushaltsjahr
Folgekosten		
Mittel stehen zur Verfügung		
Finanzierung:		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der Satzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beigelegt.

Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische sowie verwaltungstechnische Aspekte haben den Ausschlag gegeben, eine Überarbeitung der Mustersatzung seitens des Städte- und Gemeindebundes vorzunehmen.

Mit der Überarbeitung der Mustersatzung wurde vorrangig eine inhaltlich hinreichend bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Stadt und den Anliegern sowohl im Hinblick auf die Leistung als solche wie auch im Hinblick auf die Finanzierung bezweckt.

Damit die Stadt Hilden gemäß der Mustersatzung rechtlich auf dem neuesten Stand und somit abgesichert bleibt, wird die aktuelle Mustersatzung fast flächendeckend übernommen und mit einigen Zusätzen ergänzt.

Der Gebührenmaßstab nach § 6 wird beibehalten und somit nicht aus der Mustersatzung übernommen.

Die vorgesehene Änderung der Straßenliste beruht auf Widmung von Straßen und steht ferner in Zusammenhang mit der Änderung der Verkehrsbedeutung einzelner Straßen.

Die Gebührensätze werden gemäß Beschluss vom 21.11.2007 beibehalten (SV-Nr. 68/033 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung – für das Haushaltsjahr 2008).

Die Verwaltung empfiehlt, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Günter Scheib